

und Nordirland betreffend die Schaffung eines Programms zur Ausgabe von Gedenkmünzen zum fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen und ihres Angebots, dieses Programm zugunsten des Treuhandfonds für die Begehung des fünfzigsten Jahrestags sowie der beteiligten Staaten zu verwalten,

sowie in Anbetracht des positiven Berichts, den das Sekretariat für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen zu dem Angebot der Königlichen Münzanstalt vorgelegt hat,

ferner in Anbetracht dessen, daß ein solches Programm die Möglichkeit bietet, dem Treuhandfonds Einnahmen zuzuführen, die zur Finanzierung der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen verwendet werden könnten,

in der Erwägung, daß die Ausgabe von als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Münzen zur Feier des fünfzigsten Jahrestags eine passende Möglichkeit für die Staaten wäre, diesen historischen Anlaß zu begehen und ein würdiges, dauerhaftes Andenken daran anzubieten,

1. *unterstützt* die Schaffung eines Programms zur Ausgabe von Gedenkmünzen zum fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen sowie das Angebot der Königlichen Münzanstalt der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die Verwaltung dieses Programms zu übernehmen;

2. *ersucht* das Sekretariat für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen, mit der Königlichen Münzanstalt die erforderlichen Vereinbarungen für die baldige Durchführung des Programms zur Ausgabe von Gedenkmünzen zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle Staaten schriftlich auf das Programm zur Ausgabe von Gedenkmünzen hinzuweisen und sie dabei zu bitten, sich durch die Ausgabe einer Gedenkmünze anlässlich des fünfzigsten Jahrestags an dem Programm zu beteiligen.

55. Plenarsitzung
9. November 1994

49/12. Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen²²,

1. *billigt* den Bericht des Vorbereitungsausschusses und nimmt von seiner Tätigkeit im Jahre 1994 Kenntnis, namentlich auch von den Fortschritten, über die die allen Mitgliedern offenstehende Redaktionsgruppe des Ausschusses berichtet hat;

2. *erwartet mit Interesse* den vor Ende 1994 vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über die eingegangenen Antworten in bezug auf die für Oktober 1995 anberaumte Sondergedenksitzung, der es ihm ermöglichen soll, einen genauen Zeitplan und eine Tagesordnung für diese Sitzung zu empfehlen;

²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 48 (A/49/48).

3. *dankt* dem Sekretariat des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen für seine Bemühungen, den Gedenkfeierlichkeiten weltumspannenden Charakter zu verleihen und namentlich auch die nationalen Komitees, die nichtstaatlichen Organisationen sowie das System und die Bediensteten der Vereinten Nationen daran zu beteiligen;

4. *begrüßt* das Gedenkprogramm, das vom Sekretariat erarbeitet wird, und ersucht darum, das Schwergewicht auch weiterhin auf die Erarbeitung von Programmen zu legen, die sich an die allgemeine Öffentlichkeit und insbesondere an Jugendliche und Kinder wenden;

5. *begrüßt es außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuss weiter an dem Entwurf einer Erklärung zum fünfzigsten Jahrestag arbeitet;

6. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuss seine Tätigkeit fortsetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung beziehungsweise bei Bedarf während der neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht erstatten soll.

55. Plenarsitzung
9. November 1994

49/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/19 vom 16. November 1993 und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa²³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz²⁴,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt²⁵,

ferner unter Hinweis auf die Dokumente der Konferenz, insbesondere die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlußakte, die Charta von Paris für ein neues Europa²⁶, das Prager Dokument über die weitere Entwicklung der Institutionen und Strukturen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa²⁷, das Wiener Dokument 1992 über

²³ A/48/185, Anhang II, Anlage.

²⁴ A/49/529.

²⁵ Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

²⁶ A/45/859, Anhang.

²⁷ A/47/89-S/23576, Anhang II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23576.

vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, das Helsinki-Dokument 1992²⁸ und die Zusammenfassung der Schlußfolgerungen des am 30. November und 1. Dezember 1993 in Rom abgehaltenen vierten Treffens des Rates der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

in Anerkennung des zunehmenden Beitrags der Konferenz zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, den sie durch ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und der Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region leistet, sowie der entscheidenden Rolle, die sie im Bereich der menschlichen Dimension spielt,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die beim Aufbau und bei der Konsolidierung von Kontakten und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz erzielt wurden, insbesondere auch was die Tätigkeit der Missionen der Konferenz im Feld betrifft,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung, die der Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen in bezug auf den Entwurf einer Erklärung über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verabschiedet und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zur Behandlung und Verabschiedung vorgelegt hat²⁹,

unter Hervorhebung der Möglichkeiten für regionale Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Kapitel VIII der Charta, über die die Konferenz verfügt,

erfreut über den weiteren Ausbau engerer Kontakte zwischen der Konferenz und den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten sowie über die zunehmende Zusammenarbeit zwischen der Konferenz und Ländern in Asien,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

2. *begrüßt* die zunehmende Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz auf der Grundlage des Rahmenabkommens²³ und ersucht den Generalsekretär, gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz die Möglichkeiten weiterer diesbezüglicher Verbesserungen zu sondieren;

3. *nimmt Kenntnis* von dem am 1. August 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen veranstalteten informellen Treffen zwischen dem Generalsekretär und Vertretern regionaler Abmachungen, Einrichtungen, Organisationen und sonstiger zwischenstaatlicher Organisationen, an dem auch die Konferenz teilnahm;

4. *unterstützt* die Tätigkeiten der Konferenz, die darauf ausgerichtet sind, zur Stabilität und zur Wahrung des Friedens in ihrem Gebiet beizutragen;

5. *ermutigt* die Teilnehmerstaaten der Konferenz, alles zu tun, um durch Konfliktverhütung und Krisenmanagement, namentlich auch durch friedensichernde Maßnahmen, eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten in dem Gebiet der Konferenz herbeizuführen;

6. *begrüßt* die wichtige und erfolgreiche Arbeit, die alle bestehenden Missionen der Konferenz leisten;

7. *betont*, daß die Langzeitmissionen der Konferenz ein Beispiel für die im Rahmen der Konferenz entfalteten Maßnahmen der vorbeugenden Diplomatie sind und wesentlich dazu beigetragen haben, im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Bundesrepublik Jugoslawien) die Stabilität zu fördern und der drohenden Gewalt entgegenzuwirken, und ruft in diesem Zusammenhang zu einer vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 auf;

8. *unterstützt voll und ganz* die Anstrengungen, die die Konferenz unternimmt, um eine friedliche Lösung des Konflikts in der Region Berg-Karabach der Aserbaidschanischen Republik und ihrer Umgebung herbeizuführen und die Spannungen zwischen der Republik Armenien und der Aserbaidschanischen Republik abzubauen, und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit des bevorstehenden Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Konferenz in Budapest und hofft auf ein erfolgreiches Ergebnis;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

57. Plenarsitzung
15. November 1994

49/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten³⁰,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine regionale Organisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

²⁸ A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

²⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33)*, Ziffer 89.

³⁰ A/49/519.